Winterdienstkonzept

der Einwohnergemeinde Reichenbach

3. Revidierte Fassung vom 11.05.2023

Inhaltsverzeichnis

..... Seite

Vorbemerkung 3

1. Geltungsbereich 3
2. Gesetzliche Grundlagen und Normen 3
3. Grundsätze 3
4. Ziel 3
5. Zweck 3
6. Zuständigkeiten 4
7. Einsatzmittel 4
8. Aufbieten 4
9. Rapportwesen 4
10. Dringlichkeitsstufen 4

____Dringlichkeitsstufe 1 4

____Dringlichkeitsstufe 2 4

____Dringlichkeitsstufe 3 4

11. Winterdienst-Standards 5
12. Richtzeiten 5
13. Routenverzeichnis 5
14. Privatgrundstücke / Hauszufahrten und Vorplätze 5
15. öffentliche Parkplätze 6
16. Pflichten der Grundeigentümer 6
17. Verantwortlichkeiten 6
18. Massnahmen zur Kostenoptimierung 6
19. Optionale Räumung durch Gemeinde 6
20. Ausnahme- und Notsituationen 6
21. Genehmigung 6

Anhang 1 Routenverzeichnis .....

Anhang 2 Routenpläne .....

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

1. Geltungsbereich

Dieses Winterdienstkonzept dient als Grundlage für die Winterdienstarbeiten auf dem Strassen- und Fusswegnetz der Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal. Es regelt die Ausführung des Winterdienstes, legt die Dringlichkeitsstufen und den Standard fest und zeigt auf, wo die Gemeinde einen Winterdienst anbietet.

2. Gesetzliche Grundlagen und Normen

- Obligationenrecht
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Strassengesetz des Kantons Bern
- Gewässerschutzgesetz des Kantons Bern
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach
- Strassenreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach
- VSS Normen

3. Grundsätze

Der Winterdienst ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherheit auf den Strassen gewährleistet ist, die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes sichergestellt sowie die Umwelt so weit als möglich geschont wird. Ebenso sind die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Reichenbach bietet grundsätzlich zu jeder ganzjährig bewohnten Liegenschaft einen Winterdienst an. Als Richtdistanzen für dieses Angebot gelten 30 Meter bis 1 Kilometer ab dem Gemeindestrassennetz. Weiter ist diese Dienstleistung auf das Streusiedlungsgebiet beschränkt und erfolgt auf freiwilliger Basis, ohne Präjudiz und bis auf weiteres unentgeltlich.

Über Ausnahmen zu diesem Grundsatz entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Ausnahmen müssen begründet sein (zum Beispiel abgelegene Örtlichkeit ausserhalb des besiedelten Gebietes, topographisch schwer erreichbar, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist, keine Wendemöglichkeit besteht, die private Zufahrt / Strasse in einem schlechten Zustand ist, die Strasse zu schmal ist, andere öffentliche Interessen entgegenstehen, etc.). Rechtliche Bestimmungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

Weiter wird dort ein Winterdienst angeboten, wo ein öffentliches Interesse vorhanden und eine rationelle Arbeitsweise möglich ist.

Wichtig: Strassenanschlüsse unter 30 Metern gelten als Hauszufahrt und müssen somit vom Grundeigentümer selber unterhalten werden (siehe auch Ziffer 14). Es besteht die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen die Gemeinde mit der Schneeräumung gegen Entgelt zu beauftragen (siehe Ziffer 14).

4. Ziel

Dieses Konzept soll:

- Der Bürgerschaft als Orientierungshilfe über die Belange des Winterdienstes dienen.
- Die Grundlage für die Auslagerung von Leistungen im Bereich Winterdienst sein.
- Umfang, zeitliche Aspekte, Organisation und Ausführungsqualität des Winterdienstes regeln.
- Die Grundlage für die Budgetierung und Leistungserbringung im Bereich des Winterdienstes sein.

5. Zweck

Der Winterdienst bezweckt die Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen unter der Voraussetzung von

- Witterungsgerechte Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen

- Angepasstes Verhalten von Fahrzeuglenkern oder Fussgängern

sicherzustellen.

6. Zuständigkeiten

Als oberstetes Organ der Exekutive ist der Gemeinderat für den maschinellen Winterdienst auf den Gemeindestrassen zuständig. Die operative Umsetzung liegt bei der Abteilung Bauverwaltung.

Kantonsstrassen / Bundesstrassen / Trottoire
Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Kantonsstrassen liegt in der Hoheit des kantonalen Strasseninspektorates.

Auf den Bundesstrassen liegt die Zuständigkeit bei der Gebietseinheit 1 (Gesigen).

Die Gemeinde ist auf allen Trottoiren zuständig für den Winterdienst.

7. Einsatzmittel

Die Gemeinde Reichenbach verfügt über keine Fahrzeuge und Einsatzmittel für den maschinellen Winterdienst. Aufgrund dessen werden die Winterdienstarbeiten von externen Unternehmen im Auftragsverhältnis ausgeführt. Mit jedem Winterdienstunternehmen wird ein Winterdienstvertrag abgeschlossen.

8. Aufbieten

Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die für das Aufbieten der Winterdienstequipen zuständig ist. Die Gemeinde kann diese Aufgabe selber ausführen oder an Dritte mittels Vertrag übertragen. Als Hilfe für die aufbietende Stelle betreibt die Gemeinde Messstationen mit Alarmierungsfunktion.

9. Rapportwesen

Die Winterdienstunternehmen sind verpflichtet, jeden Einsatz zu rapportieren. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen vor allem durch Versicherungen belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Die Gemeinde kann allenfalls zur Rapportierung elektronische Hilfsmittel (z.B. GPS-Tracker) vorgeben.

10. Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte werden alle Strassen ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Dringlichkeitsstufe 1

- Basiserschliessungen / Hauptverbindungen
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen mit Steilstrecken
- Strassen zu Bahnhöfen, Feuerwehrmagazinen, Schulhäusern
- Wichtige Fussgängerverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

- Detailerschliessungsstrassen und Quartierstrassen
- Fussgängerverbindungen zu Schulhäusern und Kindergärten (Schulwege), zu Bahnhöfen, zum Altersheim, zur Gemeindeverwaltung und anderen wichtigen öffentlichen Gebäuden
- Öffentliche Parkplätze

Dringlichkeitsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen
- Spazierwege

Wichtig: Zwischen 24 Uhr und 4 Uhr erfolgt keine Schneeräumung!

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen und jene der 2. und 3. Stufe erst danach.

11. Winterdienst-Standards

Sowohl aus ökonomischer als auch ökologischer Sicht macht es keinen Sinn, für alle Strassen im Gemeindegebiet einen Winterdienst oder gar eine generelle Schwarzräumung vorzusehen. Deshalb muss jeder zugewiesene Strassenabschnitt am Winterdienst-Standard festhalten.

	Schneeräumung	**Winterglätte**
Standard A	Schwarzräumung	Bekämpfung Winterglätte mit Salz
Standard B (Reduzierter Winterdienst)	Weissräumung	Streumitteleinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte
Standard C	nur Schneeräumung	kein Einsatz von Salz oder Splitt
Standard D	kein Winterdienst	

12. Richtzeiten

Folgender Zeitbedarf – ab Ausrücken – ist anzustreben:

	Schneeräumung	**Winterglätte**
Dringlichkeitsstufe 1	in den ersten drei Stunden	innert zwei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2	in den weiteren vier Stunden	innert drei Stunden
Dringlichkeitsstufe 3	in den nächsten sechs Stunden	innert vier Stunden

13. Routenverzeichnis

Um einen effektiven und effizienten Winterdienst sicherzustellen, wird das Strassennetz in 7 Lose / Routen aufgeteilt.

1. Reichenbach / Faltschen
2. Scharnachtal
3. Reudlen-Wengi
4. Kien - Aris / Schwandi
5. Ausserschwandi
6. Kiental
7. Hauptstrasse

Das Routenverzeichnis wird im Anhang 1 diesem Winterdienstkonzept festgelegt. Dabei wird jede Strasse einer Dringlichkeitsstufe und einem Winterdienst-Standard zugewiesen.

Im Anhang 2 werden die genauen Routenpläne festgelegt.

14. Privatgrundstücke / Hauszufahrten und Vorplätze

Die Gemeinde behandelt die gemeindeeigenen Strassen beim Winterdienst prioritär. Um allfällige Haftungsansprüche auszuschliessen werden die Grundeigentümer hiermit speziell auf diese Handhabung hingewiesen. Ein Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen oder Grundstücken ableiten lässt, wird abgelehnt und explizit den jeweiligen Eigentümern überbunden.

Zudem übernimmt die Gemeinde keine Kosten von Schäden bei schlecht oder ungenügend unterhaltenen Bauwerken (Belag, Randabschlüsse etc.).

Hauszufahrten und Vorplätze werden grundsätzlich nicht durch die Gemeinde geräumt.

Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich mit einem Situationsplan, welcher die zu räumende Fläche in Quadratmeter ausweist, an die Bauverwaltung zu richten. Der Gemeinderat befindet abschliessend, ob auf das Gesuch eingetreten wird. Abgelehnt werden solche Gesuche, wenn sicherheitsrelevante Faktoren dagegensprechen. Auch schlecht unterhaltene Privatstrassen werden ausgeschlossen, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Gemeinde Reichenbach haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden weiterverrechnet.

15. öffentliche Parkplätze

Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Reichenbach wird Winterdienst ausgeführt.

16. Pflichten der Grundeigentümer

Vor dem Wintereinbruch sind störende Bäume, Sträucher, Pflanzen etc. gemäss den Strassenabstandsvorschriften zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Grundeigentümer.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemassen sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Verboten ist:
- Schnee von Privatgrundstücken auf öffentlichem Grund und / oder auf öffentliche Strassen abzulagern.
- Schnee um Hydranten aufzutürmen, weil dadurch der Löschschutz behindert wird.
- Schneehaufen aufzutürmen, wenn damit Sichtzonen für den Verkehr beeinträchtigt werden.

17. Verantwortlichkeiten

Gemeinderat
Der Gemeinderat legt die konzeptionellen Grundlagen für den Winterdienst fest.

Beauftragte Unternehmer
Die beauftragten Unternehmer sind für die geforderte personelle und materielle Einsatzbereitschaft sowie eine anforderungsgerechte Ausführung des Winterdienstes auf der beauftragten Route verantwortlich.

18. Massnahmen zur Kostenoptimierung

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, der Umfang der einzelnen Lose zu überprüfen und Kostenoptimierungen einzuleiten.

19. Optionale Räumung durch Gemeinde

Die Gemeinde behält sich vor, ohne Meldepflicht an die einzelnen Unternehmer, in den einzelnen Losen / Routen Winterdiensteinsätze zu leisten.

20. Ausnahme- und Notsituationen

Der Gemeinderat kann in Ausnahmesituationen die Standards kurzfristig und ohne Vorankündigung anpassen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn aufgrund eines strengen Winters das verfügbare Salz in der Schweiz knapp wird oder aus anderen wichtigen Gründen.

21. Genehmigung

Der Gemeinderat hat dieses Winterdienstkonzept an der Sitzung vom 11.05.2023 genehmigt.
Es tritt per sofort in Kraft.

Das Winterdienstkonzept vom 30. August 2018 wird aufgehoben.

Reichenbach, 11.05.2023

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hansueli Mürner	Michelle Wittwer